

Amtsgericht Obernburg a. Main
Zweigstelle Miltenberg
Az.: 14 C 326/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRE - Burkard Rechtsanwälte**, Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim, Gz.:
2736/20 BU04/cf

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Obernburg a. Main, Zweigstelle Miltenberg durch den Richter am Amtsgericht Keller am 08.06.2021 auf Grund des Sachstands vom 07.06.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 124,27 € Mietwagenkosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.10.2020

sowie an die [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] 275,00 € Wertminderung nebst Zinsen in Höhe von

5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 19.10.2020 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 31% zu tragen, die Beklagte 69 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 578,53 € festgesetzt.

Tatbestand

Entfällt g. § 313a ZPO

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teils begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch als Teil des Schadensersatzes auf die Erstattung von berechtigten Mietwagenkosten gemäß § 249 BGB grundsätzlich zu.

Die Beklagte haftet unstreitig aus dem Verkehrsunfall .

Maßgeblich ist daher, was die erforderlichen Kosten sind.

Bei der Bewertung der Mietwagenkosten ist zunächst vom geschädigten Fahrzeug auszugehen.

Die Rechtsprechung ist bundesweit teils streitig, ob das Gericht die Werte nach der Schwackeliste oder nach der Fraunhofer Liste oder nach einem Mittel zwischen beiden Listen für § 287 ZPO als Grundlage für angemessene und geschuldete Kosten als Vergleich heranzuziehen hat, wobei nach der neueren Rechtsprechung des Landgerichts Aschaffenburg, der sich das Gericht zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk anschließt, trotz zweier Entscheidungen des Oberlandesgerichts Bamberg vom 30.06.2015 und 04.08.2015 die Schwackeliste maßgeblich bleibt gerade im hier eher ländlichen Raum mit weniger Mietstationen.

Im vorliegenden Fall hält das Gericht die Schwackeliste von 2020 für maßgeblich.

Hierbei legt das Gericht wie die Klägerseite die Gruppe 5 zugrunde, wobei dahingestellt sein kann, dass zwischen den Parteien streitig ist, ob das geschädigte Fahrzeug der Gruppe 6 zugehörig ist. Da der Unfall im Juli 20 war, ist nicht die Schwackeliste von 2019, sondern 2020 maßgeblich, die bei drei Tagespauschale im Postleitzahlbezirk 426 einen Betrag von 262,72 € als arithmetisches Mittel ergibt.

Nach ständiger Rechtsprechung des hiesigen Gerichts ergibt sich, dass ein Aufschlag von 20 % nicht berechtigt ist. Nach hiesiger Ansicht bilden die Werte der Schwackeliste durchaus den allenfalls erforderlichen Betrag ohne Zuschlag. Hierfür besteht aufgrund der allgemeinen Erläuterungen, die auf den speziellen Fall und mangels Zahlung schon nicht relevant sind, kein Anlass, einen höheren Betrag anzusetzen. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass die Klägerin über eine kleinere Firma angemietet hat, da der zugängliche Preis und erforderliche Preis nur erstattungsfähig ist nach ständiger Rechtsprechung.

Bezüglich der Kosten für den Ausschluss der Selbstbeteiligung von 500,00 € legt das Gericht die Rechtsprechung des Landgerichts Aschaffenburg zu Grunde, dass dies, wenn das geschädigte Fahrzeug vollkaskoversichert ist, zugrundezulegen ist mit entsprechender Berücksichtigung der jeweiligen Selbstbeteiligung.

Entsprechend der Rechtsprechung des Landgerichts Aschaffenburg ist somit ein Betrag für Ausschluss der Haftung bzw. der Selbstbeteiligung oder Vollkaskoversicherung nicht anzusetzen. Unabhängig, ob die Vorlage einer Kopie ausreichendes Beweismittel wäre, ergibt sich, dass das geschädigte Fahrzeug eine Selbstbeteiligung von 500,00 € aufweist. Dabei ist ein Zuschlag zu den Werten der Schwackeliste aber nicht veranlasst, da diese schon eine Reduzierung bis zu 500,00 € mit berücksichtigt. Somit ergibt sich jedenfalls kein Zuschlag unabhängig von der Frage, ob Rechtsprechung des Landgerichts Aschaffenburg mit der des Bundesgerichtshofs in völligem

Übereinklang steht. Nach hiesiger Ansicht ist dies hier aber jedenfalls zutreffend, da der Geschädigte sonst einen Vorteil für das Mietauto hat, den er bei seinem Fahrzeug nicht hätte. Ein höherer Betrag als für das geschädigte Fahrzeug mit Selbstbehalt bei der Vollkaskoversicherung oder ohne Vollkaskoversicherung wäre dabei ein im Schadensrecht nicht auszugleichender Vorteil.

Ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Angemessenheit der Schwackeliste war nicht einzuholen. Dies hat zwar der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 18.12.2012, VI ZR 316/11 bei eventuellem entsprechendem ausreichenden Vortrag für erforderlich gehalten.

Die Beklagten haben nur pauschal behauptet, dass günstigere Preise zu erzielen sind. Der Bundesgerichtshof und mit noch weiteren Anforderungen die Rechtsprechung des Landgerichts Aschaffenburg sieht aber zumindest den Vortrag von 3 konkreten Angeboten für erforderlich an, um ein Anlass zu geben, ein Sachverständigengutachten etwa einzuholen und nicht im Wege der Schätzung die Schwackeliste zugrunde zu legen. Daran fehlt es.

Das Gericht schließt sich weiter der Rechtsprechung des Landgerichts zur Vereinheitlichung an, dass ein Abzug von 10 % Eigensparniskosten bei der hier unbestrittenen Fahrstrecke mit dem Mietfahrzeug von deutlich unter 1.000 km und weniger als 14 Tagen noch nicht veranlasst ist.

Sonstige Nebenkosten sind nach Hinweis nicht konkret dargelegt, auch nicht deren Erforderlichkeit, sodass es bei 262,72 € verbleibt, wovon 138,45 € als Zahlung abzuziehen sind, somit ein Anspruch der Klägerin als Nutzerin hier auf 124,27 € verbleibt.

In der Rechtsprechung ist auch der merkantile Minderwert als Schadensposition anerkannt. Nach dem ausführlichen und nachvollziehbaren Darlegungen des Sachverständigen [REDACTED] im Gutachten ergibt sich für das Fahrzeug entsprechend der Kilometeraufleistung und Berücksichtigung der tatsächlichen Faktoren und Umstände eine Spanne zwischen 200 und 350,00 €. Das Gericht schließt sich den Darlegungen des Sachverständigen insoweit an, als im vorliegenden Fall bei den Reparaturkosten zu berücksichtigen ist die Art des Schadens, die der Sachverständige nachvollziehbar dargelegt hat, wobei auch wegen des Alters des Fahrzeugs zu erwarten ist, dass ein Abschlag von Käufern wegen des durch den Unfall verursachten Vorschadens marktmäßig anzunehmen ist.

Bezüglich der Höhe kommt es hierbei nach Ansicht des Gerichts nicht darauf an, ob der private

Gutachter einen nachvollziehbaren Wert hier mit 350,00 €, in der Spanne den Maximalwert errechnet hat, da insoweit ein Vertrauensschutzgrundsatz nicht anzunehmen ist und zu berücksichtigen ist, dass auch bei einem neutral eingesetzten Gutachter, auch wenn er öffentlich bestellt ist, dieser für den Auftraggeber handelt. Maßgeblich ist der objektive Wert, wobei grundsätzlich für die Schadenshöhe der Geschädigte beweispflichtig ist und bleibt. Nach Ansicht des Gerichts ist daher der Mittelwert zwischen 200,00 € und 350,00 € konkret im Rechtsstreit anzusetzen, hier mit 275,00 € als zu schätzender und nachgewiesener Betrag.

Bezüglich dieses Betrages konnte die Verurteilung zur Zahlung an die [REDACTED] entsprechend der unbestrittenen Ermächtigung und Verpflichtung die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, erfolgen, wobei die Rechtsprechung in Fällen wie vorliegend beim Leasingnehmer ein Rechtsschutzinteresse der Einklagung der Forderung anerkennt im Regelfall wie hier.

Somit ergeben sich die ausgeurteilten Summen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Aschaffenburg
Erthalstr. 3
63739 Aschaffenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Obernburg a. Main
Zweigst. Miltenberg
Hauptstr. 29
63897 Miltenberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Keller
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Miltenberg, 09.06.2021

Büttner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle